KRAUTH MEMORIAL LIBRARY
LUTHERAN THEOLOGICAL SEMINARY
MT. AIRY, PHILADELPHIA.
V3960
N8G
1816

Bericht

der

Verrichtungen,

während des

Synody

des

Lutherischen Ministeriums,

gehalten im Staat Nord Carolina,

im Jahr unsers Herrn

1816.

Neu-Market:

Gedruckt in S. Henkel's Druckerey.

1817.

Verrichtungen.

Am 8ten Sonntag im October, 1816 versammelten sich die Prediger, Candidaten und Abgeordnete der Lutherischen Kirchen aus Nord Carolina und angränzenden Staaten an der neuen Reformirten Kirche in Guilford Caunty.

Der Gottesdienst wurde von Pastor Storch eröffnet, und nachdem er und Pfr. Schober gepredigt hatten wurde das H. Abendmahl gehalten. Nach demselben predigte Pfr. Scherer Englisch, und Pfr. Schober eine Meile von der Kirche, in einer unserer Kirche, zu einer zahlreichen Versammlung Neger, welche den Gesang angenehm führten, und andächtig das Wort anhörten.

Montags, vormittag um 10 Uhr versammelten sich die Prediger und Abgeordneten in besagter Kirche—und Synodus wurde mit Gesang eröffnet.

Gegenwärtige Prediger waren:

Carl A. Storch, Gottlieb Schober,
Philip Henkel, Jacob Scherer.

Candidaten:

Daniel Moser und David Henkel.

Catecheten:

Johann W. Meyer, Jacob Krieson,
Philip Roth, Adam Miller,
Daniel Scherer.

Abgeordnete:

Philip Keim, von Guilford Caunty.
Theobald Lenz von Rowan Caunty, Pfr. Storchs Gemeinen.
Heinrich Conrad, Johannes Bauer und Johannes Beck, auch aus Rowan Caunty, von den 5 Gemeinen, welche von Pfr. Markert bedient worden, nun aber ohne Prediger sind.
Heinrich Rippel, aus Stokes Caunty.
Friederich Hoke und Johann Ramsauer, von Lincoln Caunty.
Georg Pflüger, von Montgomery Caunty, Virginien.
Georg Raß, von Amelia Caunty, Süd Carolina.
Joseph Liever, von Lexington Caunty, do
David Tronberger, von Wilks Caunty, Nord Carolina.

Der Ordnung gemäß schritt man nun zur Wahl der Beamten—und Pastor Storch wurde als Präses und G. Schober als Secretair und Schatzmeister erwählt.

Zuerst wurde das Protocoll von 1815 gelesen. Wir wurden dadurch wieder auf die Errichtung Deutscher Schulen geleitet; welches aber immer in vielen Gemeinen unausführbar scheinet.— Und es wurde beschloßen, daß allen Predigern und Candidaten dringend empfohlen werde, Sonntags-Schulen in allen Gemeinen, wo möglich, zu errichten; in welchen nicht nur Kinder die zu unsern Gemeinen Gehören, sondern alle, ohne Ausnahme, welche Deutsch lesen lernen wollen, angenommen werden, und von Mitgliedern aus unsern Gemeinen unentgeldlich Unterricht erhalten können. Solche Schulen stehen unter der genauen Aufsicht des Predigers solcher Gemeinen und des Kirchenraths. Sie werden mit Gesang und Gebet angefangen und geendiget; und der Catechismus Lutheri darinnen gelehret; auch ein Register der Namen der Kinder gehalten. Hr. Philip Henkel berichtete bey der Gelegenheit, daß er die Einrichtung solcher Schulen in seinen 5 Gemeinen mit solchem Nutzen gekrönet gesehen, daß in 12 Monathen daselbst 260 Kinder lesen gelernt haben.

Hr. Schober berichtete, daß seit Kurzem in einer seinen Gemeinen eine Sonntags-Schule angefangen worden, wo Mädchen von allen Altern und Knaben bis 12 Jahr alt von Lehrerinnen aus Salem unentgeltlich im Deutsch Lesen unterrichtet wurden, und welche mit Vergnügen besucht wird.

Da es manche arme Kinder unter uns gibt, und auch unter den Englischen welche keine Catechismus käuflich erlangen können, und dadurch unbekannt mit unserer Lehre bleiben: so wurde auf Vorschlag Herrn Storchs, einmüthig genehmigt, daß aus unserer Casse 20 Thaler dazu angewendet werden sollen, einen jeden Prediger in den Stand zu setzen, einige wenige zu verschenken, und unsere Armuth wurde bedauert, daß man nur so wenig im Stande ist zu thun. Auch wurde gewünschet daß theilnehmende Seelen erregt werden möchten, uns in den Stand zu setzen, nicht nur Catechismus, sondern auch andere erbauliche Abhandlungen zu verschenken: als wodurch zu unserer Zeit, in allen Ländern und bey allen Verfaßungen viel Gutes entstehet. Da es dem Ministerio überlassen worden, zu bestimmen, was für Art des Catechismus gebraucht werden soll—und da dieses berichtete, daß der kleine Catechismus Lutheri, und in Englischer Sprache the Christian Catechism am zweckmäßigsten sind, so wurde solches genehmigt.

Aus Armuth konnte ein Vorschlag nicht angenommen werden, welcher zum Zweck hatte, einen dienstwilligen jungen Menschen auf unsere Kosten die Lancastrische Weise Schule zu halten, erlernen zu lassen.

Da im Jahr 1815 für gut befunden worden, daß eine Special Conferenz in Süd Carolina von den Pfr. Storch, Miller und

Schober mit den dasigen Predigern gehalten werden sollte, : so wurde nun die Ausführung berichtet, und Auszug der Verhandlungen daselbst, zur Bestätigung vorgelegt.

Es hatten sich daselbst Schwierigkeiten wegen einiger unserer Ordnungen welche daselbst gelesen wurden gezeigt, und einige fanden öffentlichen Widerspruch:—so heißt es nun im Protocoll.

Die alte Regel, daß dem Prediger Freyheit gelassen sey, unordentlichen Christen ihre Kinder zu taufen oder nicht, wurde für, und dawider durch geredet, und die folgende Ausdehnung besagter Regel angenommen:

1.) Daß wenn einiges Kind den Vorstehern und Predigern zur Taufe gebracht wird, dessen Vater oder Mutter zu unserer Kirche gehört, und davon nicht ausgeschlossen worden, solches getauft werden kann, und beyde Eltern können daßelbe zum Altar bringen, und die löbliche Verbindlichkeit eingehen.

2.) Daß wenn gottlose oder ausgeschlossene Eltern, oder solche welche zu keiner Verfaßung gehören, ihre Kinder in unserer Kirche und durch unsere Prediger getauft zu haben verlangen, solches ihnen nicht abgeschlagen werden soll, wenn ehrbare Christen als Pathen nach unserer Weise für dieselben stehen, und die Fragen beantworten wollen.

3.) Daß jedem Prediger frey stehet, die Frage an Eltern oder Pathen auszulassen oder zu thun: "Entsaget ihr dem Teufel und seinen Werken, u. s. w." Besonders in solchen Gegenden wo die Frage Anstoß gibt, kann sie unterbleiben.

Die alte Regel betreffend unehelicher Kinder bleibt aber wie zuvor in völliger Kraft.

Ferner wurde als erlaubt anerkannt, daß ein jedes welches rechtmäßiger Weise confirmirt worden, und sich dadurch zu den Regeln und Ordnungen der Christlichen Kirche verbunden hat, das Recht habe, das H. Abendmahl in einigen unserer Kirchen zu empfangen, wo er entweder zur Zeit gegenwärtig, oder es ihnen gefällt.

Der im Jahr 1814 gefaßte Entschluß, wodurch allen unsern Gemeinen empfohlen wurde, den Negern in unsern Kirchen Gelegenheit zu verschaffen, im Worte Gottes Unterricht zu empfangen, damit sie zur völligen Annahme in die Christliche Kirche nach dem Grad ihres Standes geschickt gemacht würden, fand hier in Süd Carolina vielen Widerspruch.—Doch nachdem Pfr. Miller den unausweichlichen Befehl Gottes ausgelegt, daß das Evangelium aller Creatur geprediget werden soll, und es ferner bewiesen, daß Sclaven zur Christlichen Kirche, zu der Apostelzeit gehört haben, u. d. g. und nach manchem Hin- und Wiederreden, wurde die im Jahr 1814 gemachte Anweisung bestätiget; doch mit folgender Abänderung, nemL. daß es einer jeden Gemeine überlassen seyn soll, ent-

weder in der Kirche oder in einem Angebäude den Negern einen Platz zu verschaffen, oder zu ihrem Gebrauch ein Haus zu bauen, wenn es die Gesetze des Staats erlauben, worinnen sie entweder dem öffentlichen Gottesdienst beywohnen, oder ihnen allein gepredigt werden könne.

Und es wurde ferner beschlossen, zu erklären, daß es die Schuldigkeit eines jeden Predigers und Gemeine sey, Sorge zu tragen, daß ihnen auf irgend eine Weise Gelegenheit gegeben werde, das Wort Gottes zu hören.

Eine andere Ueberlegung war die: Wenn können sie die Heilige Taufe empfangen? Und es wurde fest gesetzt, daß ehe sie getauft werden, sie einen hinlänglichen Unterricht in den Grundwahrheiten des Christenthums empfangen, und einige Zeit auf die Probe gehalten werden sollen, ob sie mit ihrem Wandel die Aufrichtigkeit ihres Verlangens, Christen zu werden, beweisen.—2tens, daß sie nicht gleich nach der Taufe zum Heiligen Abendmahl zugelassen werden; sondern erst nach fernerem Unterricht, und fernerer Probe-Zeit, in welcher sie durch Gehorsam und Demuth ihr Christenthum bewiesen haben.—Doch bleibt die Zeit wenn sie zum Abendmahl gelassen werden können, allemal dem Prediger und Vorstehern der Gemeinen überlassen, zu welchen ihre Meister gehören. Und ehe sie zum Abendmahl gelassen werden, müssen sie regelmäßig confirmirt werden.—Doch können solche confirmirte Neger das Heil. Abendmahl nur in der Gemeine empfangen zu welchen seine oder ihre Meister oder Meisterin gehören, und wenn letztere zu keiner unseren Gemeinen gehören, dann nur in solchen welche dem Prediger am gelegensten sind.

Ein jeder Prediger kann zu einiger Zeit einen Neger vom Abendmahl zurück weisen, von welchem er durch öffentliches Gerücht seines unordentlichen Wandels überzeugt ist, daß sein Zustand zweifelhaft sey.—3tens, alle getaufte Neger haben das Recht, ihre Kinder getauft zu kriegen, und auch wenn nur der Vater oder die Mutter getauft sind; und in diesem Fall sind Taufpathen nicht unumgänglich nothwendig, wenn Vater oder Mutter die vorgängigen und passenden Fragen beantwortet.—Aber, farbige und zu der Zeit völlige Mitglieder der Kirche können als Taufpathen angenommen werden.

4tens, Christliche Neger, wenn sie sich verheyrathen wollen, sollen einander in Gegenwart einer Versammlung ihres Gleichen versprechen, einander treu zu seyn, so lange ihre Meister sie nicht von einander weit entfernen; aber auch in diesem Fall kann ein solcher Christ, welcher seine Frau oder ihren Mann verlohren in keine neue Verbindung treten, ohne Genehmigung seines oder ihres Predigers, Meister oder Meisterin.—Und es wird einem jedem Prediger die Schuldigkeit auferlegt, daß zu der Zeit wo solche Verbindungen

Platz nehmen, er ihnen die Ordnungen des Ehestandes einschärfe.

Ferner wurde beschlossen, daß, um unserer Christlichen Nachbarn willen, die Nahmen aller Prediger, Candidaten und Catecheten jährlich öffentlich bekannt gemacht werden sollen, damit jedermann wisse, wer zu unserer Verbindung gehöre.

Alles andere was in Süd Carolina vorkam betraf dort vorübergehende Dinge, und beygelegte Mißverständniße und Irrungen.— Auch wurden Bittschriften um ordinirt zu werden eingereicht. Da aber eine Special Conferenz nur einen untergeordneten Auftrag hat, so wurden solche bis zum jährlichen Synodus überlegt.

Auf die Frage, ob dieser Synodus obige Regeln annimmt, und so beschließt, daß sie im Druck unserem Protocoll einverleibt werden sollen, wurde solches ohne Widerspruch genehmigt.

Zu unsern Bedürfnißen wurde nun folgende Beysteuer eingereicht:

		Thl.	C.
Aus 5 Gemeinen, in Tennessee, durch	P. Henkel	20	00
4 Gemeinen, in Lincoln,	D. H.	7	40
Amelia Caunty, S. C.		6	00
Bethels Gemeine, S. C.		5	00
Stokes Caunty,		1	50
		39	90

Eine Committee wurde bestellt des Schatzmeisters Rechnung zu untersuchen, und ihm genehmigt das Geld welches in diesem Synodo nicht anders angewiesen wird auf Intressen zu benutzen.

Das Verzeichniß der Getauften, Confirmanten und Begrabenen wurde nun eingereicht:

		Kinder getauft.	Erwachsen.	Confirmirt.	Begraben.
Pfr.	Carl. A. Storch	105	2	61	—
	Philip Henkel	126	24	158	—
	Jacob Scherer	72	2	44	12
	G. Schober	49	—	—	2
	Gottfried Dreher	37	30	24	—
Candi.	Adam Miller	36	1	—	—
	Daniel Moser	59	—	32	—
Catech.	David Henkel	174	24	111	12
	Daniel Scherer	25	—	—	6
	Jacob Zink	109	4	—	—
	Michael Rauch	49	—	24	14
	J. W. Meyer	71	—	—	21
	Jacob Krieson	2	—	—	8
	Jost Mütze	10	—	—	10

Gegen Mittag predigte Candidat Adam Miller über Röm. 12. 1-2.

Eingesandte Briefe, wodurch Abwesenheiten entschuldigt werden, wurden gelesen:

Von Pfr. Ludwig Markert, welcher mit seiner Familie nach dem Staat Indiana gezogen.

— do. Paul Henkel, welcher nach dem Ohio Fluß gereiset.

Gottfried Dreher, welcher unpaß war.

J. P. Franklow, wegen Armuth und Gichtschmerzen.

Von Pfr. R. J. Miller war nichts zu hören.

Candidaten Peter Schmucker, trauerwegen seiner Frauen Heimgang und seiner Unpäßlichkeit.

Jacob Zink, entfernte Gegend und Alter.

Michael Rauch, Jost Mütze und Johann Dreher weite Entfernung und Krankheiten.

Andreas Henkel meldete nichts.—N. B. Letzterer hatte ausführlich geschrieben und zeitig genug; aber sein Brief kam erst 14 Tage nach dem Synodus an.

Alles wurde dißmal mit Stillschweigen übergangen, betrauert und mehr Feuer von oben gewünscht, die Sache des Herrn bey gemeinschaftlicher Ueberlegung in Einigkeit zu befördern.

Da die Frage nach Veranlaßung dessen was im Jahr 1814 und 1815 wegen der Grade der Lehrer vorgekommen, wieder in Anregung kam, so beschloß das Ministerium, mit unsern lieben und geehrten Amtsbrüdern in Pennsylvanien gleichförmig zu handeln: und zwar aus vielen überzeugenden Gründen. Demnach sind:

I.) Catecheten, die noch studiren und dabey predigen, taufen, catechisiren, und Confirmanten unterrichten; wobey sie unter der Aufsicht des Ministerii und eines ordinirten Predigers stehen.

II.) Candidaten, welche alle Actus Ministeriales verrichten; aber auf gewisse Gemeinen eingeschränkt sind.

III.) Ordinirte Diaconi, die sich von Candidaten nur durch die Ordination unterscheiden; aber sonst keine größere Rechte haben.

IV.) Pastores, welche einen systematischen Unterricht drey Jahre lang bey einem ordinirten Prediger erlangt, und etwas in den Sprachen gethan haben.—Siehe Magazin von 1815, Pag. 11.

Da nach Anleitung voriger Conferenzen abermals in Ueberlegung kam, wie ein Mitglied unserer Gemeinen, welches nach allen Vorschriften unserer Regeln mit Liebe behandelt worden, und doch in öffentlichen Lastern unverbessert geblieben und so fort lebt, von uns hinaus gethan werden kann, so wurde nach reiflicher Ueberlegung

beschlossen: daß, ein solches Mitglied von dem Kirchenrath, welcher noch andere christliebende Männer bis zur Zahl 12 als Beysitzer mitnehmen kann, von unserer Gemeinschaft ausgeschlossen werde.—Solches wird alsdann in das Kirchenbuch eingetragen, und dann bey einer Vorbereitungspredigt bekannt gemacht, und das Ausgeschlossene der Gemeine ins Gebet empfohlen; auch wohl ein öffentliches Gebet für daßelbe gethan.

Wenn ein solches wiederum angenommen zu werden verlangt, und durch einen gutgeführten Wandel, Aenderung des Sinnes und Herzens bewiesen, so bleibt es dem Prediger überlassen, ob es durch den Kirchenrath oder durch die Gemeine, wieder zu unserer Gemeinschaft gelangen kann.—Dieser Beschluß wird in allen Gemeinen gelesen werden.

Auf Vorschlag, wurde einmüthig beschlossen, daß das Versprechen der Prediger im letzten Synodo (§XV.) noch die rückständige Schuld von 9 Thaler für ein Siegel aus ihren Mitteln zu bezahlen so abgeändert werde, daß solches aus unserer Casse bezahlt werden soll.

Hiernächst wurden folgende Bittschriften gelesen, und den anwesenden Predigern zur Ueberlegung und Gutachtung übergeben.

Von No. 1 bis 7 bittend um die Ordination David Henkls, von Lincoln Caunty.

No. 8, um Beförderung Adam Millers.

9 und 10, deßgleichen wegen Daniel Scherer.

11, um die Ordination Daniel Mosers, von Lincoln.

12, gleichfalls für J. W. Meyer.

13, um Besuch bittend, von Duck Revier, Bedford Caunty, Tennessee.

14, gleichfalls um Besuch, von Süd Carolina.

15, von Pendleton Caunty, Virg. nur von 8 unterschrieben, drohend wenn wir nicht helfen.

Nebst dem gab Pfr. Philip Henkel Nachricht, daß ein junger Englischer Mann Joseph Bell verdiene auf seine Bitte Catechet zu werden, nur um zu predigen.—Und es wurde beschlossen, daß er zu dem Zweck und zum catechisiren auf ein Jahr Erlaubniß erhalte, unter der Aufsicht Pfr. Philip Henkels.

Hierauf wurde dieser Tag mit Gesang und Gebet beschlossen.

Dienstags, um 9 Uhr vormittags versammelte man sich wieder, und wir empfahlen uns der Leitung Gottes, mit Gesang und Gebet.

Die Prediger welchen obige Bittschriften zur Ueberlegung übergeben waren, erstatteten folgenden Bericht:

1.) Daß zufolge der Bittschriften von No. 1 bis 7 dem Candidaten David Henkel, um seines christlichen und löblichen Eifers

und Gaben willen, verbunden mit unthadelichem Wandel eine schriftliche Vollmacht eingehändigt werde, auf ein Jahr seinen Dienst-Eifer uneingeschränkt freyen Lauf zu lassen, und bey allen Gemeinen zu unserer Verbindung gehörig die Sacramente zu verrichten.

2.) Daß dem Catecheten Adam Miller um seiner weiten Entfernung und Alters willen auf 2 Jahre Candidaten Vollmacht ertheilt werde, als Prediger in seinen und angränzenden Gemeinen die Sacramente zu bedienen.

3.) Daß dem Catecheten Daniel Scherer seine bisherige Vollmacht, auch überall zu taufen, erneuert werde.

4.) Daß dem Candidaten Daniel Moser, so auch den abwesenden Peter Schmucker, Michael Rauch und Jost Mütze ihre Candidaten Vollmacht auf ein Jahr erneuert werde.

5.) Daß dem Catecheten Johann Wilhelm Meyer auf ein Jahr Candidaten Vollmacht für seine Gemeinen nothwendig sey.

6.) Daß den Catecheten Jacob Krieson, Johannes Dreher, Philip Roth, von Guilford, und Jacob Miller, von Stokes ihre Vollmacht erneuert, und dem Daniel Walcher zum erstenmal Catecheten Vollmacht ertheilt werde.—Nemlich, alle Gegenwärtige, wenn sie im Examen bestehen.

Nachdem dieser Bericht erstattet war, zeigte sich ein betrübter Widerstand von Lincoln Caunty, welcher unterstützt wurde, gegen den ersten und 4ten Bericht, und unter dem Vorwand daß Verwirrungen in besagtem Caunty angerichtet worden, mit der Verbreitung, daß es antichristisch sey, daß jemand ohne Ordination die Sacramente verrichte, wurde mit Heftigkeit auf Ordination gedrungen.—Alles herzusetzen verbietet die Liebe ; und nur um der Folgen willen wird diß hergesetzt. Einer solchen Neuerung konnte nicht anders als mit Ernst begegnet werden. Da es außer Streit, daß zu allen Zeiten nur das Ministerium zu entscheiden hatte, wer ordinationsfähig sey: und von demselben fordern billig alle Gemeinen, daß mit großer Behutsamkeit uneingeschränkte Vollmacht, durch Ordination ertheilt werde; und daßelbe hat es vor Gott zu verantworten, wenn außer der größten Noth damit geeilt wird— und welches hier der Fall nicht ist, da wir erst vor wenig Jahren im Beysеyn aller alten Diener nach der Weise unserer Brüder in Pennsylvanien angefangen jungen Männern völlige Vollmacht auf kurze Zeit zu ertheilen, und dieses sich in Pennsylvanien und angränzenden Staaten viele Jahre, und hier seit es angefangen mit Segen gekrönt und ohne Widerspruch bewiesen hat. Die nothwendige Einigkeit mit der Handelweise unserer Brüder dem Lutherischen Ministerio in Pennsylvanien, welche alle wahre Mitglieder unserer Kirche, als ein Heiligthum erhalten sollten, und welcher sich unser

Synodus beständig bemüht hat zu befördern, damit nicht Trennung und Sectirerey mehr werde, erfordert, daß wir bey dem gestern gefaßten Entschluß bleiben, und nicht um Ceremoniel willen eine Wand bauen, die unsern und ihren Mitgliedern, wenn sie in andern Staaten zusammen kommen hinderlich werde, mit einem Glauben und Lehre die Liebes-Vereinigung zu hindern.

Und eben dieser Sache wegen, ist von uns freundschaftliche Anfrage an das Pennsylvanische Ministerium ergangen, und nebst dem Empfang eines schriftlichen Aufsatzes welcher vor zwey Jahren mitgetheilt worden, befindet sich ihre Antwort im Lutherischen Magazin vom Jahr 1815, Pag. 11. Und Secretair nimmt sich die Freyheit den Satz hier einzurücken: neml.

"Auf Vorschlag wurden die ordinirten Prediger aufgefordert, "dem letztjährigen Ministerial-Schluß gemäß ihre Meynung zu ge- "ben, über die Frage, welche uns von dem Caroliner Ministerio zur "Beantwortung vorgelegt worden: nemlich, ob Candidaten ein "Recht haben, die Actus Ministeriales zu verrichten ohne vorher "gegangene Händeauflegung. Einige gaben ihre Meynung münd- "lich und andere schriftlich ein.—Man kam einmüthig da- "rin überein, daß nach dem Zeugniß der Bibel und Kirchen- "geschichte, eine schriftliche Erlaubniß als eben so gültig als die "Händeauflegung angesehen werden könne, daß demnach unsere "Ministerial-Einrichtung nicht gegen die Ordnung der Evangeli- "schen Lutherischen Kirche sey, und daß deßwegen Candidaten, "wenn sie licensirt sind, mit gutem Gewissen alle Actus Ministeri- "ales verrichten können."

Hier ist zu bemerken, daß bey diesem Synodo 22 ordinirte Prediger gegenwärtig waren und 29 Candidaten—die waren einig.— Sollten den nicht ein oder zwey anders denkende Männer aus Liebe so vielen nachgeben? Die Gründe zu obigem Beschluß sind uns, wie schon gemeldet im Jahr 1814 schriftlich zugesandt worden, im Synodo gelesen und darauf in Gleichförmigkeit zu handeln beschlossen worden.

Da aber alles nichts zu fruchten schien, und damit ein jedes Mitglied unsers Ministeriums bis zum nächsten Synodo Zeit habe, seine Gründe darzulegen, und derweile Liebe und Einigkeit nicht gestört werde, so schlug Pfr. Schober vor, dieses mal, und nur auf ein Jahr folgende Aenderung zu machen: daß allen gegenwärtigen Candidaten wenn sie im Examen bestehen ihre Vollmachten wie oben berichtet in versammelter Gemeine eingehändigt werden, nachdem sie zuförderst mit lautem Ja, zu halten versprochen, was die Bibel und Augsspurgische Confeßion von einem Lehrer fordert, und daß sie nach Inhalt ihrer eingehändigten Vollmacht mit Handauflegung dazu im Namen der Kirche einen Segen empfangen sollen.

Da dieses nun ein Vorschlag war, den das Ministerium zu entscheiden hatte, wurde in Liebe für und dawider geredet.

Präses protestirte öffentlich und mit unumstößlichen Gründen gegen solche Neuerung, als wodurch wir unsere und unserer Brüder in Pennsylvanien bisherige Verfahrungsart als unrecht erklärten; und es konnte ihm nichts dagegen geantwortet werden, als Einigkeit durch ein solches Ceremoniel in unserm weitläuftigen Sprengel auf ein Jahr nicht zu stören, und daß nach Auslaufung der eingehändigten Vollmacht, kein ferneres Recht angemaßt werden kann. Auch wäre der gestern gefaßte Entschluß, die Grade betreffend nicht verändert, sondern nur die Art der Annahme des Grads, und das nur auf ein Jahr.

Der Vorschlag wurde also angenommen, und da Präses, welcher überstimmt war, um sein Gewissen nicht zu beschweren, die Art der Verhandlung nicht übernehmen konnte, so trug er solches dem Pfr. Schober auf zu verrichten.

*** Diese Verhandlung ist nur darum so vollständig eingerückt, damit wenn aus dem Grunde in Zukunft eine Spaltung enstehen sollte, (welche der Herr in Gnaden verhüten wolle) die Ursache davon an den rechten Platz gelegt werde.

Jesu letzte Sorge war—Der Jünger Einigkeit.—

Pfr. R. J. Miller soll ersucht werden, um der Gleichförmigkeit willen dem Candidaten Michael Rauch seine Vollmacht segnend zu übergeben; so wie Pfr. Scherer dem Cand. Peter Schmucker.

Die Committe welche des Schatzmeisters Rechnung zu untersuchen hatte, berichtete, daß wenn 2 Thaler und 80 Cents Schulden einkommen, 168 Thl. und 6 Cents in seinen Händen sind.

Pfr. Jacob Scherer schlug vor, daß ihm erlaubt werde, seine Gemeinen in Guilford C. zu verlassen, und anderswohin zu ziehen, weil er glaube, daß ein Prophet außer seinem Vaterland mehr Gutes thun kann; die Vorsteher seiner Gemeinen redeten dagegen; niemand hatte Klagen gegen ihn, und er auch keine, wegen Unterstützung:—Synodus konnte daher in seinen Gesuch nicht einwilligen, und er wird seinen Gemeinen wie bisher und hoffentlich mit Segen bedienen.

In Antwort auf Bittschrift No. 18, einen Besuch am Duck Revier zu machen wo viele Deutsche wohnen sollen, verspricht Pfr. Philip Henkel sie zu besuchen, und die Sacramente zu verrichten. Daniel Moser wird in seiner Abwesenheit in seinen Gemeinen predigen, und Pfr. Scherer in Lincoln Caunty. an Daniel Mosers Statt.

Auf Anfrage, ob einig Gemeinen in Botitourt Caunty, Virginien von uns mit dem H. Abendmahl können bedient werden, erbietet sich Pfr. Scherer, weil er schon dort bekannt ist, und sein Bruder Daniel daselbst Kinder zur Confirmation bereitet hat, dahin zu gehen

und das Nothwendige zu verrichten. Pfr. Schober verspricht, (wenn er gesund ist) derweile durch seine Gemeinen in Guilford Caunty zu predigen.

Pr. Scherer wird auch zum wenigsten einmal nach Montgomery Caunty, Virg. gehen, um die Sacramente zu verrichten, u. s. w. Die Gemeinen daselbst vereinigen sich mit denen in Botetourt C. und bitten, daß Catechet Daniel Scherer als ihr Prediger bestellt werde, welches zugestanden wurde.

Bittschrift No. 15 nur von 8 Männern unterschrieben, wurde so verstanden, daß die Gemeinen um Besuch Ansuchung thun, und Pfr. Scherer verspricht auf seiner Reise nach Botetourt daselbst zu besuchen.

Auf Anfrage, wegen eines Predigers Johannes Stanger, welcher sich als zu unsrer Verbindung gehörend ausgeben soll, von welchem wir nichts wissen, als daß er vor vielen Jahren, noch ehe sich Synodus formiret hatte, von einem unserer Prediger ordinirt worden, und er sich seit der Zeit gar nicht bey uns eingefunden, noch an uns geschrieben, wurde einstimmig erklärt, daß er nicht als Prediger von unserer Lutherischen Kirche angesehen wird, welches Secretair ihm schreiben wird. Und da er nicht unter die Zahl unserer Prediger im letzten Frühjahr bekannt gemacht worden, und auch nicht in diesem bekannt gemacht werden wird, so wird obiges genug seyn.

Auf die Bittschrift der Vorsteher der Gemeinen, welche bisher von Pfr. Markert bedient worden, ihnen wieder zu einem Prediger behülflich zu seyn, wurde dem Candidaten J. W. Meyer aufgetragen 2 von den Gemeinen zu übernehmen, welches er willig war, wenn es ihnen recht ist; und da Pfr. Schober glaubte, daß seine Dienste bey der kleinen Gemeine an der Dutschmanns Creek, bestehend aus nur 5 Deutschen Familien entbehrlich sind, und welches Synodus erkannte, war er willig auch 2 von Pfr. Markerts Gemeinen zu übernehmen, wenn dieselben ihn berufen; doch wird er Sorge tragen, daß die Gemeine an der Dutschmanns Creek zuweilen mit dem Evangelio und den Sacramenten bedient wird.

Die Frage, ob ein Reiseprediger für dieses Jahr bestellt werden kann, wurde dahin entschieden, daß Hr. Pfr. Miller ersucht werden soll, als ein solcher zu dienen, und daß ihm versprochen werde, aus unserer Casse so viel als möglich zu Hülfe zu kommen, wenn es von Nöthen ist.

Da Pfr. Philip Henkel vorschlug, daß ein Auszug von allen unsern Protocollen, und besonders von allen unsern Regeln gemacht und zusammen in Englischer Sprache gedruckt werden möchten, als wodurch nach seinem Glauben großer Nutzen entstehen könne, da unsere Kirche noch immer unter ihnen wie unbekannt ist, und daß solcher Druck, so wie auch der Druck in Deutscher Sprache unserer

dißjährigen Verhandlungen aus unsrer Casse bestritten werden möchten, damit in allen Gemeinen davon ausgetheilt werden könne, so wurde nach weitläuftigem Reden der Vorschlag angenommen, doch sollten nicht mehr als 50 Thaler aus der Casse dazu verwendet werden; und Pfr. Henkel verspricht, daß wenn es mehr kostet, er das Fehlende selbst bezahlen will. Secretair wurde also ersucht einen Auszug aller unserer Ordnungen und Regeln zusammen zu tragen sobald er kann, und zum Druck zu befördern, und das Geld, neml. 50 Thaler mit Unkosten dazu zu verwenden, welches ihm, so wie auch gemeldete 20 Thaler auf seine Rechnung als Schatzmeister creditirt werde.

Die Prediger welche bestellt waren, die Candidaten und Catecheten zu examiniren, welche oben genennt sind, berichten, daß sie mit ihnen zufrieden.

Der nächste Synodus wird in Rowan Caunty, an der Pilgrims-Kirche gehalten werden, zur gewöhnlichen Zeit.

Und da nun unsere Verrichtungen zu Ende waren, wurden nach einer kurzen Anrede, im Beyseyn einer ansehnlichen Versammlung, durch Pfr. Schober den gegenwärtigen Candidaten Daniel Moser, Adam Miller, Johann W. Meyer und David Henkel ihre Vollmachten eingehändigt, und dazu und zu dem Inhalt derselben gesegnet, nachdem ihnen zuvor aus Seilers Kirchenagende mit etlichen Abänderungen vorgelesen worden, was unsere Kirche von ihnen erwartet; und welches sie versprochen zu befolgen.

Die Aufmerksamkeit war bey dieser mit Nachdruck verhandelten Scene von ganz neuer Art sehr merklich: und der Hirte und Bischof seiner Heerde, unser barmherziger Hoherprieſter und Heiland, wolle was seine Diener in gutgemeinter Absicht fehlerhaft thun und gethan, zum Besten seines Reichs wenden.

Präses beschloß hierauf unsere disjährige Versammlung mit einem herzlichen Gebet zu unserm gnädigen Herrn, bat um Vergebung aller Versehen und Mängel, um Eintracht, Liebe und Vertrauen, und daß er uns nicht verlassen wolle. Dankte für die Proben seiner Geduld mit uns, einem Theil seines Volks, und empfahl besonders alle Diener seines Hauses seinem Schutz und gnädigen Führung, und nach einem Schlußgesang schieden wir von einander.

G. S. S.

Folgende ordinirte Prediger gehören jetzt zu unserm Ministerio:

Carl August Storch, Senior,	von Rowan Caunty, N. C.
Paulus Henkel	Point Pleasant, Virginien.
Robert Johnson Miller,	Burk Caunty, N. C.
Philip Henkel,	Tennessee.
Ludwig Markert,	Indiana Staat.
Gottlieb Schober,	Stokes Caunty, N. C.
Jacob Scherer,	Guilford Caunty, N. C.
J. P. Franklow,	Süd Carolina.
Gottfried Dreher,	do.

Folgende Candidaten:

Daniel Moser,	von Lincoln Caunty, N. C.
David Henkel,	do.
Jacob Zink,	Tennessee.
Adam Miller,	do.
J. W. Meyer,	Rowan Caunty, N. C.
Peter Schmucker,	Virginien.
Andreas Henkel,	Staat Ohio.
Michael Rauch,	Süd Carolina.
Jost Mütze,	do.

Folgende Catecheten:

Jacob Krieson,	von Guilford Caunty, N. C.
Philip Roth,	do.
Daniel Scherer,	Virginien.
Jacob Miller,	Stokes Caunty, N. C.
Daniel Walcher,	Rowan do.
Joseph Bell,	Tennessee.
Johannes Dreher.	S. C.